

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 1176
des Abgeordneten Christoph Schulze
BVB / FREIE WÄHLER Gruppe
Drucksache 6/2769

Plakatierung im Rahmen der Volksbegehren „Keine Massentierhaltung“, „Gegen 3. Start- und Landebahn am BER“ und demnächst „Windkraftanlagen“

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1176 vom 14.10.2015:

Wie allseits bekannt laufen aktuell zwei Volksbegehren im Land Brandenburg und ein drittes Volksbegehren wird vor Jahresende hinzukommen. Die Volksbegehren wollen natürlich für ihr Anliegen werben. Eine entsprechende Werbung mit Hilfe von Plakaten und anderen Wahlwerbemitteln, so wie bei Kommunal- und Landtagswahlen eingesetzt werden, zuletzt bei der Landratswahl im Landkreis Dahme-Spreewald am 11.10.2015, möchten die Volksbegehren gerne nutzen.

Diesbezüglich werden den Bürgern und den Bürgerinitiativen die die Volksbegehren unterstützen allerdings durch zahlreiche Kommunalverwaltungen Steine in den Weg gelegt. Immer wieder werden „Reglementierungen“ vorgenommen, d. h. den Bürgerinitiativen wird vorgeschrieben, dass sie nur eine bestimmte Anzahl an Plakaten aufhängen dürfen, ohne dass es dafür satzungsrechtliche Grundlagen (Denkmalschutzbereich etc.) gäbe. Auch werden in anderer Weise den Bürgern, Aktivisten und Vertretern der Volksbegehren Begrenzungen auferlegt, z. B. bei der Nutzung von Wahlwerbemitteln, wie zum Beispiel Großwerbeflächen sogenannten Wesselmann-Tafeln, dass diese nicht oder nur zeitlich begrenzt „erlaubt“ werden.

Den Vertretern der Volksbegehren, die Wahlkampfmittel nutzen wollen wird nach Auffassung des Fragestellers rechtswidrig die Auflage erteilt ihre Werbemittel z. B. nur 4 Wochen nutzen zu dürfen und sie dann wieder wegnehmen zu müssen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Volksbegehren immer eine Laufzeit von 6 Monaten haben und dass es ja wohl eindeutig nicht richtig sein kann, den Bürgerinnen und Bürgern, die für Volksbegehren werben, hier eine Frist von beispielweise 4 Wochen aufzuerlegen, was im Hinblick auf den Ablauf von Volksbegehren die gesetzlich und verfassungsrechtlich geregelt sind in keinsten Weise entspricht.

Aus diesem Grunde frage ich die Landesregierung:

1. Ist es Kommunalverwaltungen erlaubt, Bürgern und Bürgerinitiativen, die für die gesetzlich zugelassenen Volksbegehren werben eine zeitliche Befristung

Datum des Eingangs: 03.11.2015 / Ausgegeben: 09.11.2015

für die Nutzung ihrer Wahlkampfmittel aufzuerlegen, die vor dem Ende der Volksbegehren endet? Wenn ja, mit welcher Begründung?

2. Ist es Kommunalverwaltungen erlaubt, den Vertretern der Volksbegehren eine bestimmte Stückzahl an Werbemitteln welcher Art auch immer aufzuerlegen oder gilt hier, so wie für Parteien auch, dass sie über den Umfang und die Menge ihrer Wahlwerbung selbst entscheiden?
3. Bis zu welchem Zeitpunkt wird das MIL die entsprechende Allgemeinverfügung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 21. Mai 1999 überarbeitet haben und, so wie am 24.9.2015 im Landtag von der Ministerin Schneider versprochen, in geänderter Fassung, dass es auch für Volksbegehren gilt, veröffentlicht haben?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Ist es Kommunalverwaltungen erlaubt, Bürgern und Bürgerinitiativen, die für die gesetzlich zugelassenen Volksbegehren werben eine zeitliche Befristung für die Nutzung ihrer Wahlkampfmittel aufzuerlegen, die vor dem Ende der Volksbegehren endet? Wenn ja, mit welcher Begründung?

Zu Frage 1:

Hierzu wird auf die Antwort auf Frage 2 der Kleinen Anfrage 973 (Landtagsdrucksache 6/2533) verwiesen.

Frage 2:

Ist es Kommunalverwaltungen erlaubt, den Vertretern der Volksbegehren eine bestimmte Stückzahl an Werbemitteln welcher Art auch immer aufzuerlegen oder gilt hier, so wie für Parteien auch, dass sie über den Umfang und die Menge ihrer Wahlwerbung selbst entscheiden?

Zu Frage 2:

Hierzu wird auf die Antwort auf Frage 4 der Kleinen Anfrage 973 (Landtagsdrucksache 6/2533) verwiesen.

Frage 3:

Bis zu welchem Zeitpunkt wird das MIL die entsprechende Allgemeinverfügung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 21. Mai 1999 überarbeitet haben und, so wie am 24.9.2015 im Landtag von der Ministerin Schneider versprochen, in geänderter Fassung, dass es auch für Volksbegehren gilt, veröffentlicht haben?

Zu Frage 3:

Der Entwurf der Allgemeinverfügung befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung. Nach erfolgter Mitzeichnung wird die Allgemeinverfügung mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landes Brandenburg unverzüglich in Kraft gesetzt.